Bebauungsplan ‚Hinter der Goldkaute' in Roßdorf

Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9, 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, www.BfL-odw.de

August 2020

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung 4
2. Beschreibung des Untersuchungsbereichs 7
3. Faunistische Erfassungen 11
3.1 Avifauna 13
3.2 Fledermäuse 17
3.3 Reptilien 18
4. Wirkungen des Vorhabens 19
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen 20
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 20
(Großer) Abendsegler (Nyctalus noctula) 21
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) 25
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) 29
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 32
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 35
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 35
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 35
7. Zusammenfassung 36
Quellen und Literatur 39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans 5
Abbildung 2 Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Stand 2016 6
Abbildung 3 Luftbild des Geltungsbereichs 6
Abbildung 4 Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs 10
Abbildung 5 Ergebnis der avifaunistischen Kartierung 16
Abbildung 6 Bebauungsplan-Entwurf 19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna im Jahr 2016 13
Tabelle 2 Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna im Jahr 2020 14
Tabelle 3 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten 15
Tabelle 4 Begehungstermine zur Erfassung der Fledermäuse..... 17
Tabelle 5 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten 18
Tabelle 6 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten..... 34
Tabelle 7 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten..... 35

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Platanen zwischen Obstwiese und Pflasterfläche..... 8
Foto 2 Aspekt des extensiv genutzten Grünlandes mit Moschusmalve im Jahr 2016 8
Foto 3 Winter-Linde am Südrand des Geltungsbereichs 9
Foto 4 Gartenbrache im Februar 2020 9
Foto 5 Wiese mit Obstbäumen 11
Foto 6 Obstbaum (Kirsche) mit Höhle 11
Foto 7 Schuppen und ruderalisiertes Grünland im Bereich der Gartenbrache im Mai 2020... 12
Foto 8 Holzschuppen von innen 12
Foto 9 Brombeerflur im Bereich der Gartenbrache im Mai 2020..... 13

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan ‚Hinter der Goldkaute' werden folgende Ziele verfolgt

- Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum
- Festsetzung eines Gewerbe- und eines Mischgebietes.

Das Plangebiet liegt nördlich der Erbacher Straße und erstreckt sich bis zur B 38.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Das Büro für Landschaftsökologie wurde Anfang Mai 2016 und im Februar 2020 von der Gemeinde Roßdorf mit der Erstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan ‚Hinter der Goldkaute' beauftragt.

Der Untersuchungsumfang für die Artenschutzrechtliche Prüfung wurde im April 2016 mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Bauleitplanungsverfahren wurde im Jahr 2020 wieder aufgegriffen. Im Januar 2020 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass erneute faunistische Untersuchungen dann erforderlich werden, wenn es innerhalb des Geltungsbereichs zu Veränderungen der Habitatstrukturen gekommen ist. Hierzu fand am 04. Februar 2020 eine Ortsbegehung durch BfL statt, bei der festgestellt wurde, dass es zwischenzeitlich zu geringfügigen Veränderungen (Verbrachung von Grünland an der Nordgrenze des Geltungsbereichs, Entfernung von Holzstapeln) kam, die keine Auswirkungen auf das Artenschutzgutachten haben.

Allerdings wurde der Geltungsbereich des Vorentwurfs dahingehend verändert, dass ein Gebäude mit Garten herausgenommen (Flurstück 270/3) und eine Gartenbrache einbezogen wurde (Flurstück 269/9). Die Gartenbrache wurde bei den Erfassungen, die im Jahr 2016 durchgeführt wurden, nicht einbezogen. Dies wurde im Jahr 2020 in Hinblick auf Vögel, Fledermäuse und Reptilien nachgeholt.

Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans wurde der Geltungsbereich des Entwurfs verändert, indem Grünland- und Gehölzflächen im Norden herausgenommen und eine kleine Fläche im Südosten einbezogen wurden. Aus den Abbildungen 4 und 5 geht die Abgrenzung des Geltungsbereichs zum Vorentwurf hervor, die Grundlage für das Artenschutzgutachten mit Stand 02. Juni 2020 war.

Die Veränderung Geltungsbereichs des B-Plan-Entwurfes verringert die Eingriffswirkungen des B-Plans, hat jedoch keine Auswirkungen auf die im Kapitel 6 des Artenschutzgutachtens formulierten Vermeidungsmaßnahmen.

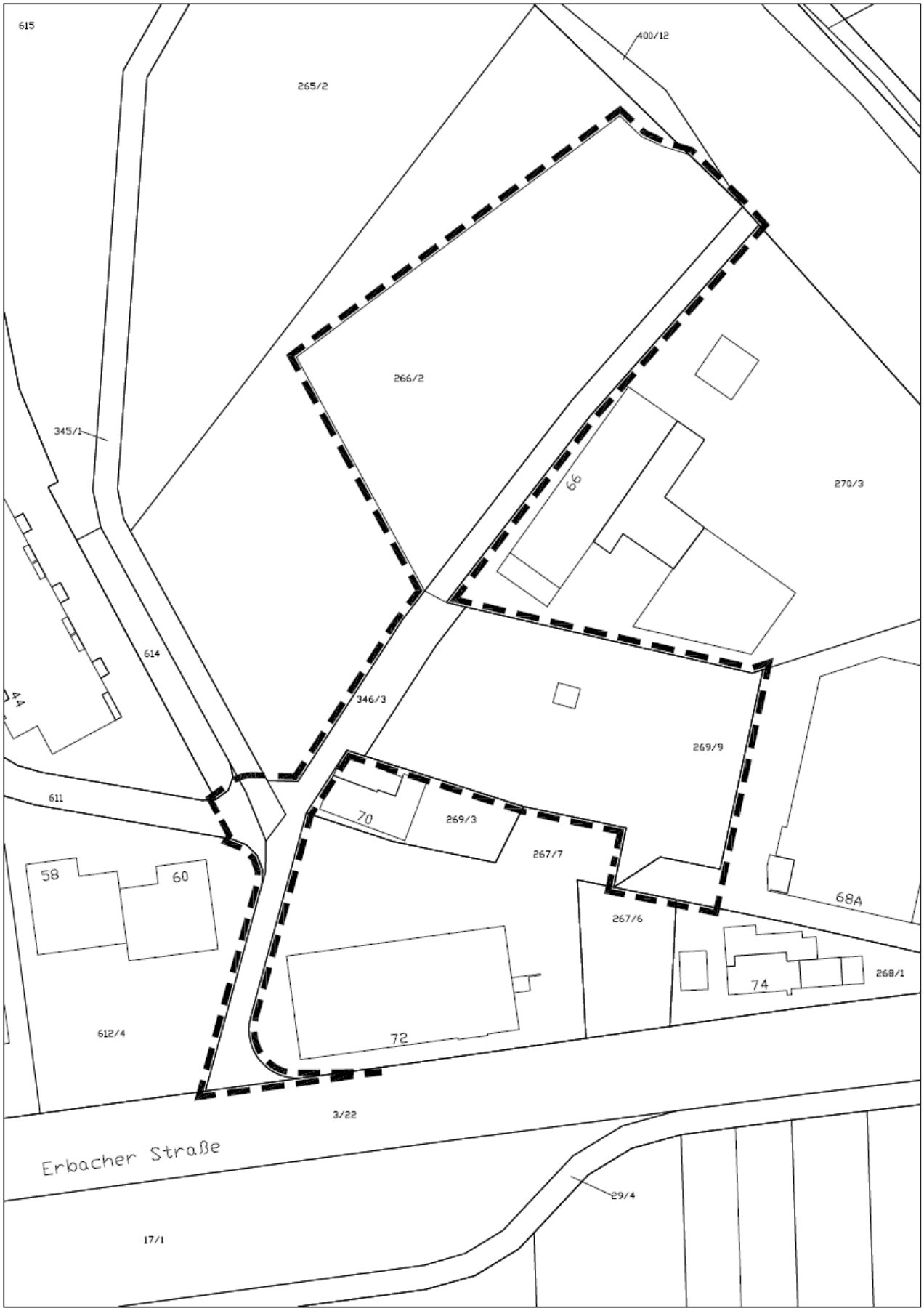

Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans (Planungsgruppe Darmstadt, Stand August 2020)

Abbildung 2 Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Stand 2016

Abbildung 3 Luftbild des Geltungsbereichs

2. Beschreibung des Untersuchungsbereichs (Geltungsbereich Vorentwurf)

Am 24. Juni 2016 wurde innerhalb des Untersuchungsbereichs eine flächendeckende Biotopkartierung durchgeführt. Diese Kartierung wurde im Februar 2020 aktualisiert und um die Gartenbrache erweitert. Das Ergebnis der Kartierung ist Abbildung 4 zu entnehmen.

Im Zentrum des Untersuchungsbereichs befindet sich eine extensiv genutzte Streuobstwiese die sich aus überwiegend älteren Obstbäumen verschiedener Obstarten zusammensetzt. Die Krautschicht wird extensiv gepflegt. Die Obstwiese wird in der Nähe des Wohngebäudes im Südosten in die private Gartennutzung (Spielgeräte) einbezogen. An die Streuobstwiese grenzt im Norden eine extensiv genutzte, arten- und blütenreiche Wiese, die im Norden, auf dem Flurstück 615, zwischen dem Jahr 2016 und dem Jahr 2020 brach gefallen ist.

Zwischen der Grünlandnutzung und der Streuobstwiese erstreckt sich ein nicht regelmäßig gemähtes Band, in dem z.B. Brombeere, Büsche, Disteln und Brennnesseln aufkommen. Am Nordwestrand der Obstwiese befindet sich ein Pflaumenbestand. Unter den Bäumen wird zeitweise Brennholz gelagert.

Südöstlich der Streuobstwiese liegt eine Gartenbrache mit ruderalisiertem Grünland, einem Gehölzbestand und einem Holzschuppen. Der Gehölzbestand ist ca. 20-30 Jahre alt und setzt sich u.a. aus Kirschen, Linden, Pfaffenhütchen, Brombeere, Schwarzem Holunder, Liguster und Rotem Hartriegel zusammen. In den Bäumen wurden keine Höhlen oder Spalten gesehen.

Der Untersuchungsbereich wird insbesondere im Norden, Westen und im Osten von Gehölzstrukturen eingefasst.

Innerhalb des Untersuchungsbereichs können folgende Biotop- und Nutzungstypen voneinander abgegrenzt werden

- extensiv genutzte Streuobstwiese mit Einzelbäumen, teilweise Gartennutzung
- extensiv genutztes Grünland und Grünlandbrachen
- Ruderalfluren, verbuschend
- Gehölzstrukturen (Gartenbrache, Hecken, Feldgehölz, Gebüsch, Gruppe von Pflaumenbäumen, Brombeerfluren)
- Schotterweg
- befestigte Flächen
- 2 Holzschuppen.

Foto 1 Platanen zwischen Obstwiese und Pflasterfläche

Foto 2 Aspekt des extensiv genutzten Grünlandes mit Moschusmalve im Jahr 2016

Foto 3 Winter-Linde am Südrand des Untersuchungsbereichs

Foto 4 Gartenbrache im Februar 2020

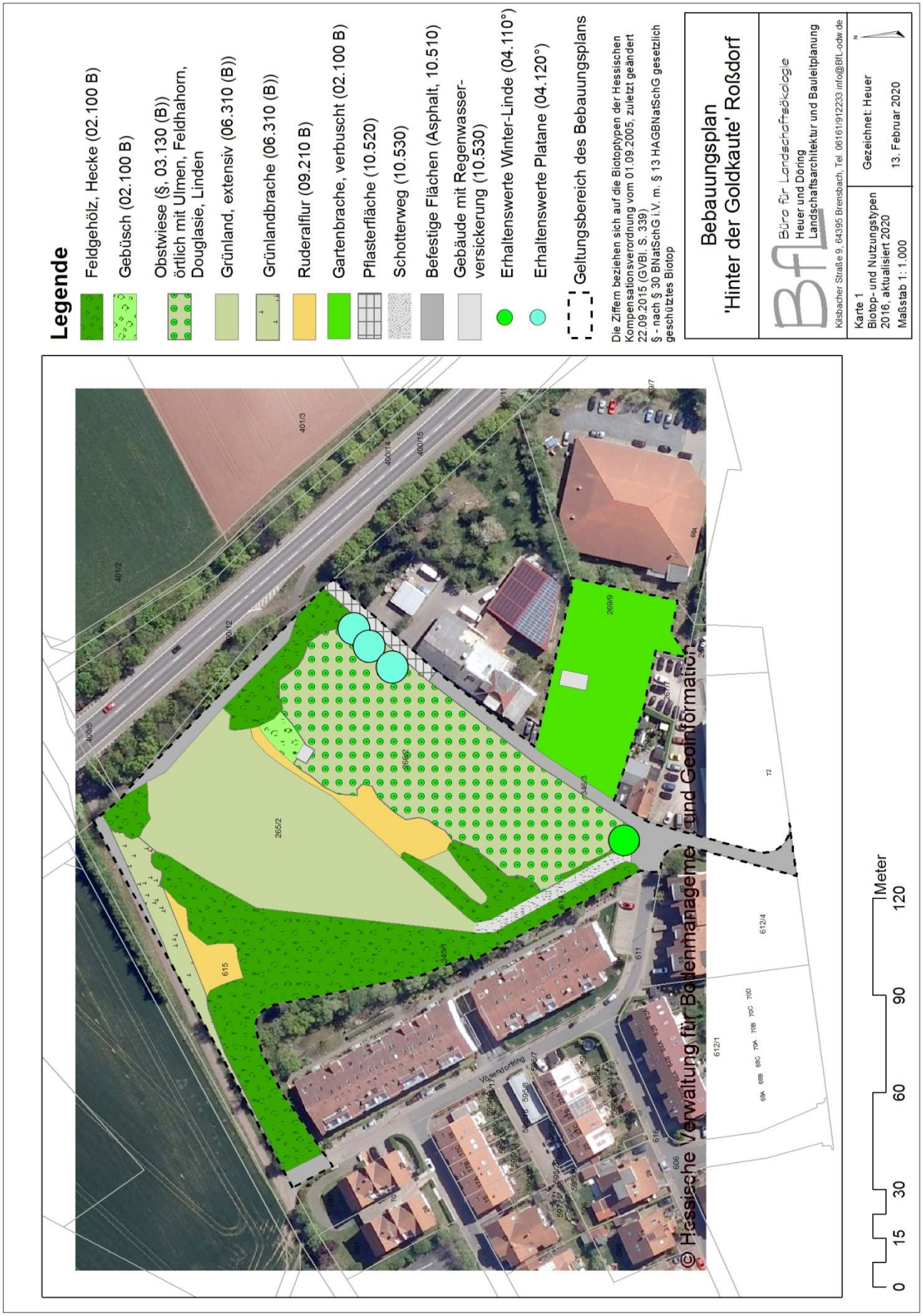

Abbildung 4 Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs

3. Faunistische Erfassungen

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, wurden im Jahr 2016 Kartierungen von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien vorgenommen.

Da es zwischen den Jahren 2016 und 2020 nur zu geringfügigen Änderungen in der Biotopstruktur gekommen ist, wurden diese Erfassungen dem Artenschutzgutachten zum Vorentwurf zugrunde gelegt.

Allerdings wurde der Geltungsbereich des Vorentwurfes dahingehend verändert, dass eine Gartenbrache einbezogen wurde (Flurstück 269/9). Die Gartenbrache wurde bei den Erfassungen, die im Jahr 2016 durchgeführt wurden, nicht einbezogen.

Dies wurde Jahr 2020 in Hinblick auf Vögel nachgeholt. Bei der avifaunistischen Kartierung (drei Begehungen) wurde auf das Auftreten von Reptilien geachtet und es wurden potenzielle Quartiere von Fledermäusen erfasst.

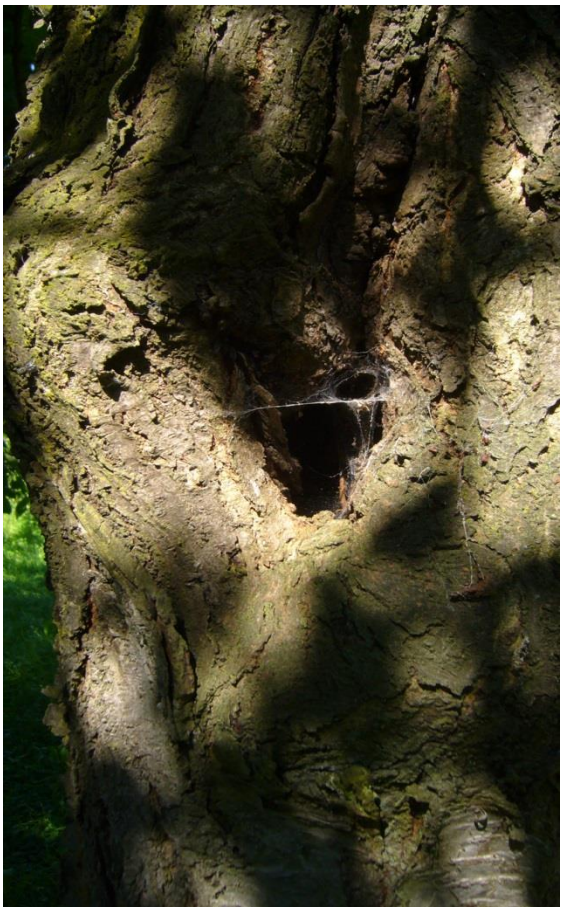

Foto 5 Wiese mit Obstbäumen

Foto 6 Obstbaum (Kirsche) mit Höhle

Foto 7 Schuppen und ruderalisiertes Grünland im Bereich der Gartenbrache im Mai 2020

Foto 8 Holzschuppen von innen

Foto 9 Brombeerflur im Bereich der Gartenbrache im Mai 2020

3.1 Avifauna

Zur Erfassung der Avifauna wurden im Jahr 2016 fünf Begehungen durchgeführt. Es erfolgte zusätzlich zu den Kartierungen eine Kontrolle der Bäume in Hinblick auf Höhlen und Spalten. Kleinere Höhlen und Spalten finden sich in älteren Obstbäumen innerhalb der Obstwiese. Es handelt sich bei den Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs nicht um solche mit großem Stammumfang. In der zusätzlich einbezogenen Gartenbrache befinden sich keine Höhlenbäume

Datum	Uhrzeit	Witterung
13. Mai 2016	07.45 – 08.45	bedeckt, 10° C
22. Mai 2016	06.15 - 07.00	sonnig, 14 - 16 °C
4. Juni 2016	05.15 – 06.00	bedeckt, 16 °C
24. Juni 2016	05.15 – 06.00	sonnig, 19°C
06. Juli 2016	05.00 – 05.45	sonnig, 12 °C

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna im Jahr 2016

Im Jahr 2020 wurden im Bereich der Gartenbrache drei zusätzliche Begehungen zur Erfassung der Avifauna durchgeführt.

Datum	Uhrzeit	Witterung
17. April 2020	09.30 – 10.00	sonnig, 14° C
08. Mai 2020	08.30 – 09.00	sonnig, 8 - 11 °C
15. Mai 2020	14.15 – 14.40	wechselnd wolkig, 18 °C

Tabelle 2 Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna im Jahr 2020

Insgesamt wurden im Geltungsbereich mit Stand 2016 15 Vogelarten mit Brutnachweis kartiert. Die Zahl der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten ist höher, nimmt man die Nahrungsgäste (u.a. Buntspecht, Eichelhäher, Rabenkrähe) hinzu.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorentwurfes (vgl. Abbildung 5) wurden im Jahr 2016 zehn Brutvogelarten kartiert. Die Arten Girlitz, Haussperling, Feldsperling, Star und Hausrotschwanz wurden im Bereich der Gebäude und des Hausgartens festgestellt, die nicht mehr innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs liegen.

Bei den Begehungen im Jahr 2020 im Bereich der Gartenbrache wurden als Brutvögel Amsel, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise festgestellt. Nahrungsgäste sind Elster, Haussperling und Star.

Das Artenspektrum im Geltungsbereich des Vorentwurfes wird von weit verbreiteten Arten wie Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink und Mönchsgrasmücke dominiert.

Als Nahrungsgäste sind neben den schon erwähnten Arten auch Bachstelze, Goldammer, Grünfink, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Tauben (Ringeltaube, Haustaube) innerhalb des Geltungsbereichs des Vorentwurfes zu beobachten.

Trotz des Strukturreichtums innerhalb des Geltungsbereichs und der Ortsrandlage ist das Artenspektrum der Avifauna nicht besonders groß oder durch besonders seltene oder stärker gefährdete Vogelarten gekennzeichnet. Spechtarten fehlen als Brutvögel völlig. Dies mag an der Freizeitnutzung auf der Streuobstwiese liegen.

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches des B-Plan-Entwurfes im Norden reduziert sich die Betroffenheit von Vögeln weiter.

Artname dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand	Nachweis 2016/2020
Amsel	**Turdus merula**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV**
Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-	günstig	NG
Blaumeise	**Parus caeruleus**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV**
Buchfink	**Fringilla coeleps**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV**
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-	günstig	NG
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-	günstig	NG
Elster	Pica pica	-	-	-	günstig	NG
Feldsperling	**Passer montanus**	**V**	**V**	**-**	**ungünstig / unzureichend**	**BV außerhalb des Geltungsbereichs Vorentwurf**
Gartengrasmücke	**Sylvia borin**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV**
Girlitz	**Serinus serinus**	**-**	**V**	**-**	**ungünstig / unzureichend**	**BV außerhalb des Geltungsbereichs Vorentwurf**
Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-	ungünstig / unzureichend	NG
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-	günstig	NG
Hausrotschwanz	**Phoenicurus ochruros**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV außerhalb des Geltungsbereichs Vorentwurf**
Haussperling	**Passer domesticus**	**V**	**V**	**-**	**ungünstig / unzureichend**	**BV außerhalb des Geltungsbereichs Vorentwurf**
Haustaube	Columba livia f. dom.	-	-	-	-	NG
Kohlmeise	**Parus major**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV**
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-	ungünstig / unzureichend	NG
Mönchsgrasmücke	**Sylvia atricapilla**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV**
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	günstig	NG
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-	ungünstig / unzureichend	NG
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-	günstig	NG
Rotkehlchen	**Erithacus rubecula**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV**
Singdrossel	**Turdus philomelos**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV**
Star	**Sturnus vulgaris**	**3**	**-**	**-**	**günstig**	**BV außerhalb des Geltungsbereichs Vorentwurf**
Zaunkönig	**Troglodytes troglodytes**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV**
Zilpzalp	**Phylloscopus collybita**	**-**	**-**	**-**	**günstig**	**BV**

Tabelle 3 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten

RL D: Grüneberg et al. 2016, RL Hessen: Werner et al. 2015

BV Brutvogel
NG Nahrungsgast

3 gefährdet
V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)
sg streng geschützte Art

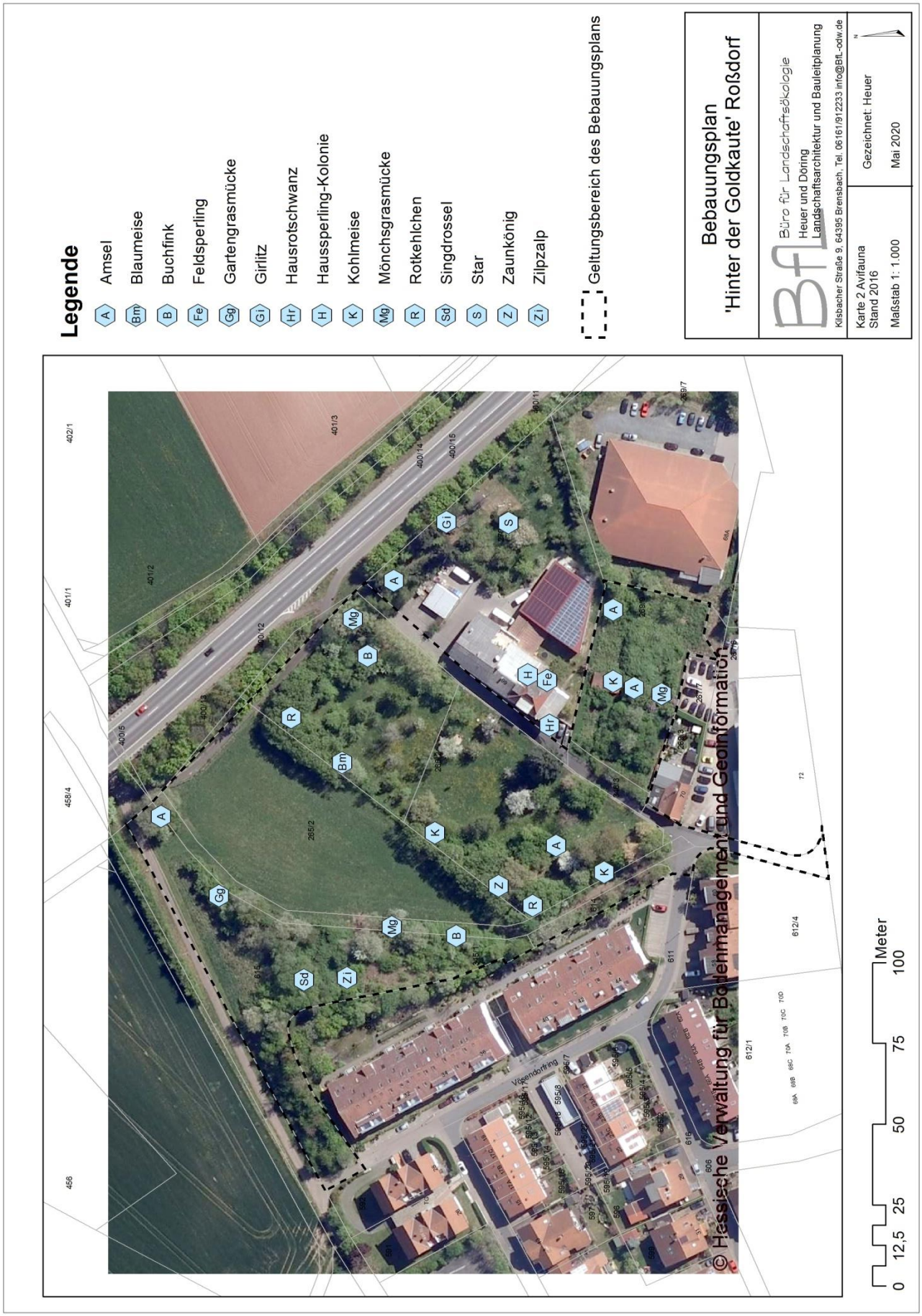

Abbildung 5 Ergebnis der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2016 und 2020 (Gartenbrache)

3.2 Fledermäuse

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgten im Frühjahr / Sommer des Jahres 2016 Kartierungen mittels Detektorbegehungen zur Ermittlung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet.

Als Beobachtungshilfe bei den abendlichen Exkursionen im Jahr 2016 dienten ein Ultraschalldetektor mit Zeitdehnungsfunktion (Pettersson) und ein Detektor der Firma Ciel-electronique, der Laute von Fledermäusen über die ganze Breite des Rufspektrums notiert.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an vier Terminen zwischen Mai und Juli 2016.

Datum	Uhrzeit	Witterung
18. Mai 2016	23.00 – 23.45	trocken, bedeckt, leichter Wind, 14,5° - 16° C
30. Mai 2016	23.15 – 24.00	trocken, klar, windstill, 14 °C
06. Juni 2016	22.15 – 23.00	trocken, klar, windstill, 24 °C
25. Juli 2016	23.15 – 00.00	trocken, bedeckt, leichter Wind, 22 °C

Tabelle 4 Begehungstermine zur Erfassung der Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsbereichs (Geltungsbereich mit Stand 2016) konnten 3 Fledermausarten nachgewiesen werden. Ein Vorkommen weiterer Arten im Gebiet ist möglich.

Die meisten Fledermausnachweise im Untersuchungsgebiet sind der Zwergfledermaus zuzuordnen. Die Art wurde an allen Terminen und mit jeweils mehreren Exemplaren nachgewiesen; sie ist deutlich individuenreicher als die anderen Arten präsent. Jagende Zwergfledermäuse waren regelmäßig im Untersuchungsgebiet zu beobachten. Vorwiegend nutzen die Tiere den Bereich mit Obstbäumen und den Gehölzsaum an der Nordgrenze des UG, aber auch in den Straßen des angrenzenden Siedlungsbereichs (Vösendorfring) wurden jagende Zwergfledermäuse beobachtet.

Die Breitflügelfledermaus wurde an zwei von vier Begehungstagen angetroffen (jeweils ein einzelnes Exemplar). Ebenfalls vereinzelt und wohl nur jagend wurde der Abendsegler im Gebiet beobachtet.

Sommerquartiere an Gebäuden oder in Bäumen wurden im Untersuchungszeitraum im Jahr 2016 nicht festgestellt. Die nachgewiesenen Arten wurden jagend auf dem Gelände beobachtet, ein Abflug aus einem Quartier konnte nicht beobachtet werden. Das Vorhandensein von Höhlen- und Spaltenquartieren ist in den Bäumen auf der Obstwiese und in einem Holzschuppen jedoch möglich (z.B. Zwischenquartiere von Breitflügel- oder Zwergfledermaus).

Im Jahr 2020 wurde im Bereich der zusätzlich einbezogenen Gartenbrache eine Kartierung möglicher Fledermausquartiere vorgenommen. Höhlen- und Spaltenquartiere in Bäumen wurden nicht festgestellt. Möglich ist eine Nutzung des baufälligen Schuppens als Sommer- und Zwischenquartier.

Winterquartiere sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Hierfür fehlen ausreichend groß dimensionierte Baumhöhlen und frostgeschützte Gebäude.

Artname dt.	wiss.	EU	RL-D	RL-H	Nachweis
(Großer) Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	V	3	an zwei Terminen mit 1 - 2 Exemplaren
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	IV	G	2	zwei Nachweise
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	-	3	an allen Terminen häufig

Tabelle 5 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

RL D: Meinig et al. 2009, RL Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)
EU europarechtlich geschützte Art
IV im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Art

Das Artenspektrum der Fledermäuse und die Häufigkeit ihres Auftretens sind innerhalb des Untersuchungsbereichs als unterdurchschnittlich zu bewerten. Aufgrund des Strukturreichtums innerhalb des Geltungsbereichs und dessen Ortsrandlage wäre durchaus ein größeres Artenspektrum zu erwarten gewesen.

3.3 Reptilien

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgte im Frühjahr 2016 im Rahmen der Begehungen zur Erfassung von Vögeln eine Einschätzung der Habitatqualität für Reptilien.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Auftreten von Blindschleiche (Anguis fragilis) und Zauneidechse (Lacerta agilis) im Gebiet nicht auszuschließen. Letztere ist in klimatischen Gunstlagen in Roßdorf heimisch (eigene Beobachtungen aus den vergangenen Jahren).

Der Geltungsbereich mit Stand 2016 wurde deshalb am 13. Mai 2016 und am 24. Juni 2016 auf ein Vorkommen von Reptilien hin abgesucht. Dabei ergab sich kein Hinweis auf ein Auftreten von Zauneidechsen oder von anderen streng geschützten Reptilienarten. Ein Auftreten der Blindschleiche ist wahrscheinlich.

Im Jahr 2020 wurde im Bereich der Gartenbrache nach Reptilien gesucht. Dabei ergaben sich keine Nachweise. Die Vegetation in den offenen Bereichen der Gartenbrache ist so langrasig, dass eine Eignung als Lebensraum der Zauneidechse nicht gegeben ist.

4. Wirkungen des Vorhabens (Entwurf des B-Plans)

Nachfolgende Abbildung zeigt den Entwurf des Bebauungsplans.

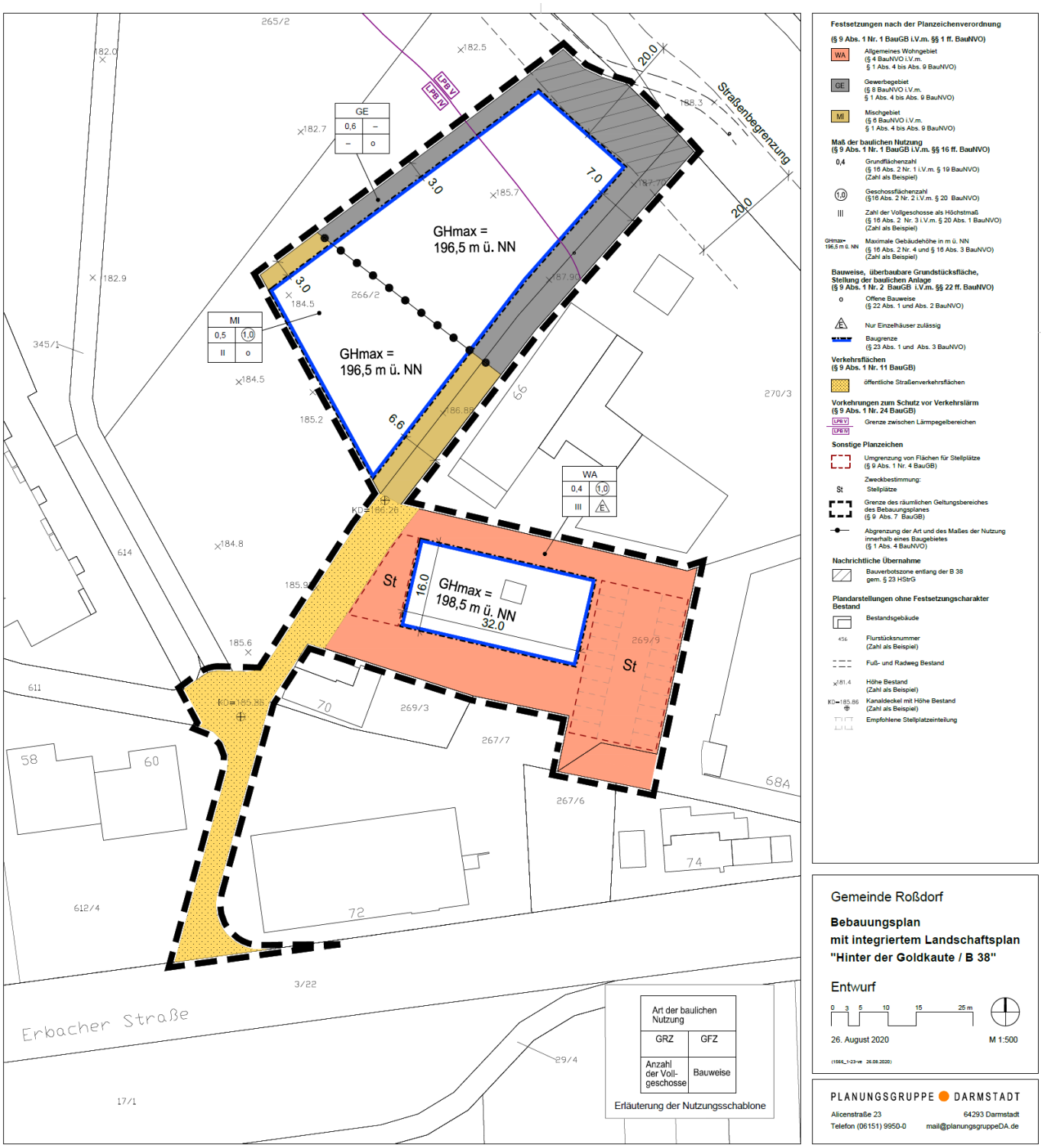

Abbildung 6 Bebauungsplan-Entwurf mit Stand August 2020 (Planungsgruppe Darmstadt)

Mit der Umsetzung der Planung (Entwurf des B-Plans) verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen
- Verlust von Brutbiotopen von Höhlenbrütern in Bäumen
- Verlust von Quartieren von Nischenbrütern in / an Gartenhütten
- Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in 2 Holzschuppen und in Bäumen.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehungen im Jahr 2016 und im Jahr 2020 sowie sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere - mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die die Arten(gruppen)

- Fledermäuse
- Gehölzbrüter
- Höhlen- und Nischenbrüter.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die im Jahr 2016 nachgewiesenen Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus erfolgt nachfolgend eine Abfrage in artenschutzrechtlichen Prüfbogen (HMUELV 2015).

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

(Großer) Abendsegler (Nyctalus noctula)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV - Art
☐ Europäische Vogelart

Großer Abendsegler **Deutschland: V** **Hessen: 3**

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere von Deutschland: Meinig et al. 2009

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Großer Abendsegler	U1 ?	U1 ↘	U2 ↘

FV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend U2 ungünstig / schlecht (Quellen: IUCN 2019, BfN 2019 , HLNUG 2019)

Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil / ? = nicht bekannt

Als lokale Population des Großen Abendseglers ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Meist liegt die Koloniegröße bei 20-60 Weibchen, manchmal sogar bei über 100 Weibchen (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Dietz & Simon (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen. Beim Großen Abendsegler wurde ein regelmäßiger Wechsel zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren und auch zwischen verschiedenen Wochenstuben beobachtet. Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen.

Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen (BfN 2019).

Der Erhaltungszustand der Art in Hessen wird als ‚ungünstig' eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Brinkmann et al. 2012, BfN Internethandbuch 2019, Dietz et al. 2007, LANUV 2010, LBM Fledermaus-Handbuch 2011, NLWKN 2016

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler wird aufgrund einer engen Bindung an höhlenreiche Altholzbestände den Waldfledermäusen zugeordnet. Wochenstubenquartiere sind typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern zu finden, wohl meist in größerer Höhe.

Jagdgebiete / Aktionsraum: über Gewässern, in Wäldern, über Offenland und in Siedlungen (Jagd an Laternen). Aktionsradius sehr groß, Jagdgebiete können bis zu 10 km vom Tagesquartier entfernt sein.

Flugverhalten: schnell und gradlinig fliegende Art, jagt überwiegend im freien Luftraum, in 10 – 40 m Höhe, teilweise auch in großer Höhe. Kollisionsrisiko Straße: gering (LBM 2011).

Im April/Mai finden sich die Weibchen in den Wochenstubenquartieren ein. Die Männchen verbringen

die Zeit der Jungenaufzucht getrennt von den Weibchen einzeln oder in kleinen Gruppen. Mitte August beginnt der Herbstzug in die südlicheren Überwinterungsgebiete.

In Hessen sind im Sommer überwiegend Männchen zu finden. Bekannt sind lediglich zwei Wochenstubenkolonien in Waldgebieten bei Gießen und Frankfurt. Während der Migrations- und Überwinterungsphase steigt die Dichte an Großen Abendseglern deutlich an und es gibt Überwinterungsgruppen mit mehreren hundert Tieren.

Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern.

4.2 Verbreitung

Der Große Abendsegler ist in der Paläarktis, einschließlich Europa und Südskandinavien weit verbreitet. Im Sommer ist die Art vornehmlich im nordöstlichen und östlichen Mitteleuropa zu finden. Hier wurde die Hauptzahl von Wochenstubenquartieren nachgewiesen, während sich die Paarungs- und Überwinterungsgebiete im westlichen und südwestlichen Mitteleuropa befinden.

In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlich unterschiedlichem Auftreten. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland im Winterquartier wiedergefunden.

In Hessen tritt der Große Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf. Es sind sowohl Sommer- als auch Wintervorkommen bekannt. Die Bestandssituation ist aufgrund der Wanderungen schwierig einzuschätzen. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes der Art liegt, ist wohl nur ausnahmsweise mit Wochenstubenquartieren zu rechnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Der Abendsegler wurde an zwei Terminen jagend im Gebiet nachgewiesen.

Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Sommer (z.B. in Spaltenquartieren oder Baumhöhlen) kann nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Hierfür fehlen ausreichend groß dimensionierte Baumhöhlen und frostgeschützte Gebäude.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

durch Entfernen von Quartieren in Gehölzen, durch den Abriss von Gebäuden mit Spaltenquartieren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im räumlichen Zusammenhang gibt es ältere und jüngere Gehölzbiotope sowie Gebäude, die ein Ausweichen ermöglichen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? (Wenn JA – Verbotsauslösung !) ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Störungen entstehen im Zuge von Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht sowie durch die spätere Nutzung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV - Art
☐ Europäische Vogelart

Breitflügelfledermaus **Deutschland: 3** **Hessen: 2**

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere von Deutschland: Meinig et al. 2009

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Breitflügelfledermaus	U1 ↔	U1 ↘	FV ↔

FV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor (Quellen: IUCN 2019, BfN 2019 , HLNUG 2019)
Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil

Der Erhaltungszustand der Art in Hessen wird als ‚günstig' eingestuft.

Als lokale Population der Breitflügelfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In der Literatur werden als Koloniegröße meist 10-60 Weibchen angegeben, die maximale Koloniegröße liegt bei 300 Weibchen (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Dietz & Simon (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund.

Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Brinkmann et al. 2012, BfN Internethandbuch 2019, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006 / 2011, LANUV 2010, LBM Fledermaus-Handbuch 2011, NLWKN 2016

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus ist häufig im menschlichen Siedlungsraum anzutreffen. Die Art nutzt Spaltenquartiere an Gebäuden. Hohlräume hinter Verblendungen und am Dach sind hier bevorzugte Wochenstubenquartiere. Nur selten hängen die Tiere frei sichtbar auf dem Dachboden.

Die Breitflügelfledermaus ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. In einigen Regionen wurde ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten der Breitflügelfledermaus festgestellt. Dieses Verhalten und die teilweise schwere Nachweisbarkeit der Tiere, erschweren die Größenangaben der Wochenstuben.

Die ersten Breitflügelfledermäuse erscheinen ab April in den Wochenstubenquartieren. Die Weibchen finden sich in Wochenstuben zusammen, die Männchen leben einzeln oder in kleinen Gruppen. Ab Mitte Juni, teilweise auch schon ab Mitte Mai finden die Geburten statt. Die Jungtiere werden 4-5 Wochen gesäugt. Nach Auflösung der Wochenstuben zwischen Anfang August und Mitte September finden sich Männchen und Weibchen zu Paarungsgruppen zusammen (Dietz et al. 2007).

Bislang wurden überwinternde Tiere in Kellern, Stollen, Höhlen und Geröllansammlungen gefunden. Außerdem gibt es Winterquartiere bzw. Winterfunde in oberirdischen Spaltenquartieren in Gebäuden

(Brinkmann et al 2013). Mitunter überwintern die Tiere auch in den Sommerquartieren. Die Überwinterung erfolgt wohl meist in der Nähe der Sommerquartiere (Wanderungen von > 50 km selten). Das Wissen zum Überwinterungsverhalten ist gering. Meist werden nur einzelne oder wenige Tiere in den Winterquartieren gefunden. Massenwinterquartiere sind bisher nicht bekannt,

Jagdgebiete / Aktionsraum: gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und- wege, auch an Straßenlaternen. Jagdrevier meist wenige hundert Meter und bis ± 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: bedächtiger Flug im freien Luftraum und entlang von Gehölzen, niedrig - meist zw. 5 m bis Kronenhöhe, Kollisionsgefahr gering (LBM 2011).

4.2 Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus ist in der Paläarktis von der Atlantik- bis zur Pazifikküste verbreitet. Sie kommt in ganz Süd-, Mittel- und Osteuropa vor. Es gibt Hinweise, dass sich die Art seit einigen Jahrzehnten nach Norden ausbreitet (BfN 2016).

In Deutschland ist die Breitflügelfledermaus flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene (Boye et al. 1999).

Der Bestand der Art in Hessen ist nur lückenhaft bekannt. Die Zahl der festgestellten Wochenstuben hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Ein Schwerpunkt der Vorkommen liegt in Südhessen. Über die Aufenthaltsorte der hessischen Breitflügelfledermäuse im Winter ist wenig bekannt. Bislang konnten nur wenige Quartiere, meist von Einzeltieren, gefunden werden. Es wird vermutet, dass ein Großteil der Tiere in Spalten in und an Gebäuden überwintert und so nur schwer nachgewiesen werden kann (Dietz & Simon 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Breitflügelfledermaus wurde im Gebiet bei zwei Begehungen mit ein bis zwei Exemplaren nachgewiesen.

Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Sommer (z.B. in Spaltenquartieren oder Baumhöhlen) kann nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Hierfür fehlen ausreichend groß dimensionierte Baumhöhlen und frostgeschützte Gebäude.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

durch Entfernen von Quartieren in Gehölzen und durch den Abriss von Gebäuden mit Spaltenquartieren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mögliche Quartiere an Gebäuden sind in der näheren Umgebung vorhanden und im räumlichen Zusammenhang gibt es ältere und jüngere Gehölzbiotope sowie ungestörte Bereiche, die ein Ausweichen ermöglichen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)

gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? (Wenn JA – Verbotsauslösung !) ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Störungen entstehen im Zuge von Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht sowie durch die spätere Nutzung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV - Art
☐ Europäische Vogelart

Zwergfledermaus **Deutschland: -** **Hessen: 3**

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen)

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere von Deutschland: Meinig et al. 2009

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV ↔	FV ↔	FV ↔

FV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor (Quellen: IUCN 2019, BfN 2019 , HLNUG 2019)
Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil

Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen

Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Brinkmann et al. 2012, BfN Internethandbuch 2019, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006 / 2011, LANUV 2010, LBM Fledermaus-Handbuch 2011, NLWKN 2016

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden. Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien.

Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt (Boye et al. 1999).

Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Zwergfledermaus wurde im Gebiet bei jeder Begehung mit mehreren Exemplaren nachgewiesen.

Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Sommer (z.B. in Spaltenquartieren oder Baumhöhlen) kann nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Hierfür fehlen ausreichend groß dimensionierte Baumhöhlen und frostgeschützte Gebäude.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

durch Entfernen von Quartieren in Gehölzen und durch den Abriss von Gebäuden mit Spaltenquartieren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mögliche Quartiere an Gebäuden sind in der näheren Umgebung vorhanden, und im räumlichen Zusammenhang gibt es ältere und jüngere Gehölzbiotope sowie ungestörte Bereiche, die ein Ausweichen ermöglichen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? (Wenn JA – Verbotsauslösung !) ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Störungen entstehen im Zuge von Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht sowie durch die spätere Nutzung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten' (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Brutvogelarten mit einem in Hessen ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artname	Wiss. Name	V	§	Status	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
						Nr. 1[1]	Nr 2	Nr. 3[2]		
Amsel	**Turdus merula**	**n**	**b**	**BV**	**545.000 stabil**	**x**		**x**	**Verlust von Fortpflanzungsstätten**	**zeitliche Einschränkungen für Rodung**
Bachstelze	Motacilla alba	n	b	NG	45.000-55.000 stabil					
Blaumeise	**Parus caeruleus**	**n**	**b**	**BV**	**348.000 stabil**	**x**		**x**	**Verlust von Fortpflanzungsstätten**	**zeitliche Einschränkungen für Rodung und Abriss**
Buchfink	**Fringilla coeleps**	**n**	**b**	**BV**	**487.000 stabil**	**x**		**x**	**Verlust von Fortpflanzungsstätten**	**zeitliche Einschränkungen für Rodung**
Buntspecht	Dendrocopos major	n	b	NG	69.000– 86.000 stabil					
Eichelhäher	Garrulus glandarius	n	b	NG	53. - 64.000 stabil					
Elster	Pica pica	n	b	NG	30. - 50.000 stabil					
Feldsperling	Passer montanus	n	b	NG, BV ah	150.000 – 200.000 sich verschlechternd					
Gartengrasmücke	**Sylvia borin**	**n**	**b**	**BV**	**150.000 stabil**	**x**		**x**	**Verlust von Fortpflanzungsstätten**	**zeitliche Einschränkungen für Rodung**
Girlitz	Serinus serinus	n	b	NG, BV ah	15.000 - 30.000 stabil					
Goldammer	Emberiza citrinella	n	b	NG	194.000 - 230.000 sich verschlechternd					
Grünfink	Carduelis chloris	n	b	NG	195.000 stabil					
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n	b	NG, BV ah	58.000 – 73.000 stabil					
Haussperling	Passer domesticus	n	b	NG, BV ah	165.000 – 263.000 sich verschlechternd					
Haustaube	Columba livia f. dom.	n	b	NG	keine Angabe					
Kohlmeise	**Parus major**	**n**	**b**	**BV**	**450.000 stabil**	**x**		**x**	**Verlust von Fortpflanzungsstätten**	**zeitliche Einschränkungen für Rodung und Abriss**

[1] Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.
[2] Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artname	Wiss. Name	V	§	Status	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
						Nr. 1[1]	Nr 2	Nr. 3[2]		
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	n	b	NG	40.000 – 60.000 sich verschlechternd					
Mönchsgrasmücke	**Sylvia atricapilla**	**n**	**b**	**BV**	**326.000 - 384.000 stabil**	**x**		**x**	**Verlust von Fortpflanzungsstätten**	**zeitliche Einschränkungen für Rodung**
Rabenkrähe	Corvus corone	n	b	NG	150.000 stabil					
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	n	b	NG	30.000. - 50.000 sich verschlechternd					
Ringeltaube	Columba palumbus	n	b	NG	220.000 stabil					
Rotkehlchen	**Erithacus rubecula**	**n**	**b**	**BV**	**240.000 stabil**	**x**		**x**	**Verlust von Fortpflanzungsstätten**	**zeitliche Einschränkungen für Rodung**
Singdrossel	**Turdus philomelos**	**n**	**b**	**BV**	**125.000 stabil**	**x**		**x**	**Verlust von Fortpflanzungsstätten**	**zeitliche Einschränkungen für Rodung**
Star	Sturnus vulgaris	n	b	NG, BV ah	186.000 - 243.000 stabil					
Zaunkönig	**Troglodytes troglodytes**	**n**	**b**	**BV**	**203.000 stabil**	**x**		**x**	**Verlust von Fortpflanzungsstätten**	**zeitliche Einschränkungen für Rodung**
Zilpzalp	**Phylloscopus collybita**	**n**	**b**	**BV**	**293.000 stabil**	**x**		**x**	**Verlust von Fortpflanzungsstätten**	**zeitliche Einschränkungen für Rodung**

[1] Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.
[2] Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Tabelle 6 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten im Untersuchungsbereich (vgl. Abbildung 5)

§	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	BV	Brutvogel
b	Besonders geschützt	BV ah	Brutvogel außerhalb des Geltungsbereichs
sg.	Streng geschützte Art	NG	Nahrungsgast
V	Vorkommen	S	Status der Art in Hessen
n	Vorkommen nachgewiesen	I	Regemäßiger Brutvogel
p	Potenzielles vorkommen		

* Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	**Art der Maßnahme**	**Artbezug**
V 1	Gehölzrodungen finden außerhalb der Brutzeit und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, statt.	Vögel Fledermäuse
V 2	Abrissmaßnahmen erfolgen in der Zeit vom 01. November bis 29. Februar. In den Sommermonaten ist ein Abriss nur bei Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und nur unter Anleitung einer fachkundigen Person und der gründlichen Nachkontrolle auf Vorkommen möglich. Die ‚Biologische Baubegleitung' hat den Abriss zu begleiten und die Kontrolle schriftlich zu dokumentieren.	Vögel Fledermäuse
V 3	Kontrolle von Höhlenbäumen in der Vegetationsperiode (September) vor der Rodung, verschließen von Höhlen, ggf. mit Ventilverschluss	Fledermäuse

Tabelle 7 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan ‚Hinter der Goldkaute' werden folgende Ziele verfolgt

- Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum
- Festsetzung eines Gewerbe- und eines Mischgebietes.

Das Plangebiet liegt nördlich der Erbacher Straße und erstreckt sich bis zur B 38.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Das Büro für Landschaftsökologie wurde Anfang Mai 2016 und im Februar 2020 von der Gemeinde Roßdorf mit der Erstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan ‚Hinter der Goldkaute' beauftragt.

Der Untersuchungsumfang für die Artenschutzrechtliche Prüfung wurde im April 2016 mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Bauleitplanungsverfahren wurde im Jahr 2020 wieder aufgegriffen. Im Januar 2020 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass erneute faunistische Untersuchungen dann erforderlich werden, wenn es innerhalb des Geltungsbereichs zu Veränderungen der Habitatstrukturen gekommen ist. Hierzu fand am 04. Februar 2020 eine Ortsbegehung durch BfL statt, bei der festgestellt wurde, dass es zwischenzeitlich zu geringfügigen Veränderungen (Verbrachung von Grünland an der Nordgrenze des Geltungsbereichs, Entfernung von Holzstapeln) kam, die keine Auswirkungen auf das Artenschutzgutachten haben.

Allerdings wurde der Geltungsbereich des Vorentwurfs dahingehend verändert, dass ein Gebäude mit Garten herausgenommen (Flurstück 270/3) und eine Gartenbrache einbezogen wurde (Flurstück 269/9). Die Gartenbrache wurde bei den Erfassungen, die im Jahr 2016 durchgeführt wurden, nicht einbezogen. Dies wurde im Jahr 2020 in Hinblick auf Vögel, Fledermäuse und Reptilien nachgeholt.

Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans wurde der Geltungsbereich des Entwurfs verändert, indem Grünland- und Gehölzflächen im Norden herausgenommen und eine kleine Fläche im Südosten einbezogen wurden. Aus den Abbildungen 4 und 5 geht die Abgrenzung des Geltungsbereichs zum Vorentwurf hervor, die Grundlage für das Artenschutzgutachten mit Stand 02. Juni 2020 war.

Die Veränderung Geltungsbereichs des B-Plan-Entwurfes verringert die Eingriffswirkungen des B-Plans, hat jedoch keine Auswirkungen auf die im Kapitel 6 des Artenschutzgutachtens formulierten Vermeidungsmaßnahmen.

Innerhalb des Geltungsbereiches (Stand Vorentwurf, vgl. Abbildung 4) können folgende Biotop- und Nutzungstypen voneinander abgegrenzt werden

- extensiv genutzte Streuobstwiese mit Einzelbäumen, teilweise Gartennutzung

- extensiv genutztes Grünland und Grünlandbrache
- Ruderalfluren, verbuschend
- Gehölzstrukturen (Gartenbrache, Hecken, Feldgehölz, Gebüsch, Gruppe von Pflaumenbäumen, Brombeerfluren)
- Schotterweg
- befestigte Flächen
- 2 Holzschuppen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, wurden im Jahr 2016 Kartierungen von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien vorgenommen.

Da es zwischen den Jahren 2016 und 2020 nur zu geringfügigen Änderungen in der Biotopstruktur gekommen ist, werden diese Erfassungen dem Artenschutzgutachten zugrunde gelegt.

Allerdings wurde die Gartenbrache auf Flurstück 269/9 bei den Erfassungen, die im Jahr 2016 durchgeführt wurden, nicht einbezogen. Dies wurde im Jahr 2020 zum Vorentwurf des B-Plans in Hinblick auf Vögel, Fledermäuse und Reptilien nachgeholt (Untersuchungsbereich vgl. Abbildung 5).

Insgesamt wurden im Untersuchungsbereich 15 Vogelarten mit Brutnachweis kartiert. Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorentwurfes wurden zehn Brutvogelarten festgestellt. Die Arten Girlitz, Haussperling, Feldsperling, Star und Hausrotschwanz wurden im Bereich der Gebäude und des Hausgartens beobachtet, die außerhalb des Geltungsbereichs des Vorentwurfes liegen. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches des B-Plan-Entwurfes im Norden reduziert sich die Betroffenheit von Vögeln weiter.

Das Artenspektrum wird dominiert von weit verbreiteten Arten wie Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink und Mönchsgrasmücke. Brutvogelarten mit einem in Hessen ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand wurden bislang innerhalb des Untersuchungsbereichs nicht nachgewiesen.

Innerhalb des Untersuchungsbereichs konnten 3 Fledermausarten beobachtet werden. Ein Vorkommen weiterer Arten im Gebiet ist möglich. Nachgewiesen wurden Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Für diese Arten wurde jeweils ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung ausgefüllt.

Der Untersuchungsbereich wurde auf das Vorkommen von Reptilien hin abgesucht. Dabei ergab sich kein Hinweis auf ein Auftreten von Zauneidechsen oder von anderen streng geschützten Reptilienarten.

Ergebnis ist für die untersuchten Arten, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände eintritt.

Eine Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter, insbesondere für Stare und Sperlinge, angebracht werden.
- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Bei der Anlage von Gärten und Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt

Brensbach, den 31. August 2020

BfL Heuer & Döring

Quellen und Literatur

Bauer et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44. S. 23-81.

Brinkmann, R., M. Biedermann, F. Bontadina, C. Dietz, M. Hintemann, G. Karst, I. Schmidt, C. Schorcht, W. 2012: Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse –Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

Boye, P., Dietz, M. & Weber, M. (Bearb.) 1999: Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Interneteinsicht.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hrsg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

Diehl, D. 2009: Gefährdungssituation der Fledermausarten der Region - aktualisierte Rote Liste für die Fledermäuse des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt. In: COLLURIO, Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen, Bd. 27.

Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Abendsegler (Nyctalus leisleri). Hrsg: Hessen-Forst FENA - Naturschutz. Gießen.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Dietz, M. & M. Simon 2011: Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440.

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

Hessen-Forst (FENA) 2013: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand der Arten. Stand 23.10.2019. Wiesbaden.

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Interneteinsicht Dezember 2019.

Kock, D. & K. Kugelschafter 1996: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessisches Ministerium des

Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Interneteinsicht Stand 2017.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) 2011: Fledermaus-Handbuch **LBM** - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70 (1): Seite 115–153.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2016: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Interneteinsicht.

Skiba, R. 2009: Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 212 Seiten.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Sudfeldt et al. 2013: Vögel in Deutschland. Statusbericht. Münster.

Sudfeldt, C., R. Dröschmeister, C. Grüneberg, S. Jaehne, A. Mitschke & J. Wahl 2008: Vögel in Deutschland - 2008. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz und Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Münster.

Werner, M. et al. 2015: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.